



Diplomarbeit & Dissertation

Richtlinien

Fassung: Dezember 2024

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Für die Übernahme der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen wird folgender Ablauf vorausgesetzt:

1. **Exposé:** In einem Exposé sollen das geplante Thema der Arbeit, einschließlich der Forschungsfragen, die relevante Literatur und die geplante Vorgehensweise skizziert werden (maximal 10 A4-Seiten).
2. **Offizielle Themeneinreichung:** Nach der Genehmigung des Exposés erfolgt die offizielle Bekanntgabe des Themas an das Referat für Studium und Lehre. Mit der offiziellen Themenfreigabe kann der Schreibprozess beginnen.
3. **Richtlinien zur Abfassung:** Die Einhaltung der Richtlinien ist beurteilungsrelevant.
4. **Feedback zu einem Kapitel:** Während des Schreibprozesses besteht die Möglichkeit, ein Kapitel gegenlesen zu lassen und frühzeitig Feedback einzuholen.
5. **Vorkorrektur:** Sobald die gesamte Arbeit verfasst ist, wird sie zur Vorkorrektur übergeben.
6. **Offizielle Einreichung der Arbeit:** Nachdem die Anmerkungen der Vorkorrektur eingearbeitet wurden, erfolgt die elektronische Einreichung der fertigen Arbeit über UNIGRAZonline. Zusätzlich wird um eine gebundene Fassung der Arbeit, welche direkt am Institut abzugeben ist, gebeten.
7. **Seminarteilnahme und Defensio:** Die Teilnahme am DiplomandInnenSE ist verpflichtend. Den letzten Schritt bildet die Defensio, die mündliche Verteidigung, der Arbeit in Form einer Präsentation samt einer anschließenden Diskussion in besagtem SE.

Es ist wichtig zu beachten, dass jeder dieser Betreuungsschritte Zeit in Anspruch nimmt und die Diplomarbeit bzw. Dissertation für beide Seiten mit Aufwand verbunden ist. Bitte bedenken Sie dies bei der Betreuer:innenwahl sowie bei der Planung Ihrer akademischen Arbeit.

Datum:

Unterschrift

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sascha Ferz
Universitätsstraße 15/B1, 8010 Graz, Austria
Telefon: +43 (0) 316 / 380-3293; E-Mail: sascha.ferz@uni-graz.at
<http://mediation.uni-graz.at>

Zum Gelingen der Diplomarbeit und Dissertation trägt vor allem auch die Einhaltung von strukturellen und formalen Vorgaben bei. Damit Sie sich gut zurechtfinden können und von Beginn an Klarheit über den Aufbau und das Aussehen Ihrer Diplomarbeit bzw Dissertation haben, darf ich Sie nachdrücklich einladen, sich die folgenden Angaben durchsehen und bei der Bearbeitung Ihres Werks berücksichtigen zu wollen.

Allgemeines:

- Für das Titelblatt ist die Vorlage auf der Homepage des Dekanats zu verwenden (siehe „Wissenschaftliche Arbeiten“ unter <https://rewi.uni-graz.at/de/studieren/waehrend-des-studiums/download-center/>). Eine ehrenwörtliche Erklärung muss nicht mehr in die Arbeit miteingebunden werden, sondern erfolgt über Uni Graz Online.
- Es ist eine einheitliche Schreib- und Zitierweise im Fließtext und im Literaturverzeichnis zu verwenden.
- Die Arbeit ist gendergerecht zu formulieren.

Es muss daher entweder im gesamten Text durchgehend die weibliche und männliche Bezeichnung angeführt sein oder es ist folgender Absatz in die Einleitung aufzunehmen: „Soweit in der vorliegenden Arbeit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen aus Gründen des besseren Verständnisses sowie der leichteren Lesbarkeit in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen gleichermaßen.“

- Absätze: Ein Absatz ist vom vorherigen durch den Beginn einer neuen Zeile zu kennzeichnen. Eine Leerzeile ist nicht vorgesehen, ein Einrücken ist zulässig.
- Abbildungen und Tabellen sind mit Überschriften und – wenn notwendig – mit Quellenangabe zu versehen und durchnummerieren (z.B.: Abbildung 1: Titel).
- Fußnoten sind grundsätzlich nach dem Satzzeichen zu setzen, bei direkten Zitaten, die in den Satz eingebaut werden, jedoch nach Ende des Zitates (... „...“³ ...).
- Anmerkungen in Klammern vermeiden, diese gehören in die Fußnoten.
- Wenn Sie indirekt zitieren, achten Sie auf die Umformulierung Ihrer Quellen! Direkte Zitate sind als solche zu kennzeichnen („...“ – jedoch nicht kursiv geschrieben)! Die schriftliche Arbeit durchläuft bei Abgabe ein Computerprogramm, das die Quellen überprüft.
- Es sind immer die aktuellsten Auflagen der Werke zu verwenden bzw zu zitieren.

Formatierung:

- Times New Roman, 12 Punkt
Blocksatz
- 1,5 cm Zeilenabstand
- Abstand zwischen den Absätzen: 6 Punkt und/oder 1. Zeile einrücken
- Seitenabstand:
 - o Links: 3 cm
 - o Rechts: 2,5 cm
 - o Oben: 2,5 cm
 - o Unten 2 cm
- Fußnoten: 10 Punkt und mit einfachem Zeilenabstand; jede Fußnote endet mit einem Punkt (auch im Quellenverzeichnis).

Seitennummerierung:

Das Titelblatt ist nicht zu nummerieren. Das Inhaltsverzeichnis beginnt mit der römischen Zahl I und die darauf folgenden Seiten bis vor den Haupttext erhalten ebenso eine römische Nummerierung.

Die erste Seite des Textes ist mit arabisch 1 zu nummerieren. Auch die Nummerierung des Literaturverzeichnisses erfolgt mit arabischen Ziffern.

Gliederung:

Bsp I
1. Ebene 1
1.1. Ebene 2
1.1.1. Ebene 3
1.1.1.1. Ebene 4
1.1.1.1.1. Ebene 5

Auf einen Punkt 1. folgt immer ein Punkt 2.

Zitierweise – Normen:

Paragrafen: „§“, „§§“

Artikel: „Art“

Absatz „Abs“

Zahl „Z“

Buchstabe „lit“.

Werden zwei oder mehr aufeinanderfolgende Paragraphen/Artikel genannt, wird ein „f“ bzw „ff“ angefügt (nach einem Leerzeichen).

Beispiele:

§ 15 ZivMediatG

§§ 7 ff ZivMediatG

§ 9 Abs 1 Z 1 ZivMediatG

Art 9 B-VG

Bei der **Angabe von Rechtsnormen** (etwa Gesetz oder Verordnung) ist bei Erstnennung anzuführen, auf welche Fassung der Rechtsnorm Bezug genommen wird. Bei der tatsächlichen Endfassung der Arbeit ist die jeweilige zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung der betreffenden Norm anzuführen.

Langtitel (Kurztitel – Abkürzung), Kundmachungsorgan idF aktuelle Fassung=Angabe BGBl der „aktuellen“ Fassung.

Der entsprechende Langtitel, Abkürzung, BGBl bei Kundmachung (im RIS unter Kundmachungsorgan zu finden) und das aktuelle BGBl sind im RIS ersichtlich.

Beispiele:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 (WV) idF BGBl I 24/2020.

Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG), BGBl 20/1949 idF BGBl I 122/2013.

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl I 165/1999 idF 14/2019.

Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Anlage 1 zum Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG-NR), BGBl 410/1975 idF BGBl I 45/2020.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl 210/1958 idF BGBl III 139/2018.

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (StGG 1867), RGBl 142/1867idF BGBl 684/1988.

§/Art und die Gesetzesziffer sollen in der gleichen Zeile sein. Geschützte Leerzeichen verhindern die Trennung von §/Art und der Gesetzesziffer.

Siehe dazu https://praxistipps.chip.de/geschuetztes-leerzeichen-in-word-erstellen_3506

Zitierweise – AutorIn:

Die *AutorInnen* sind sowohl im Haupttext als auch in den Fußnoten kursiv hervorzuheben. Bei mehreren *AutorInnen* erfolgt eine Trennung der Namen durch einen Schrägstrich, bei Doppelnamen ist ein Bindestrich ohne Leerzeichen zu verwenden. Außer bei Verwechslungsgefahr kann auf den Vornamen bzw die Initialen des Vornamens des *Autors* bzw der *Autorin* verzichtet werden.

Zitierweise – Literatur:

Das Erstzitat ist immer lang und das/die Folgezitat/e immer kurz!

Original- und Sekundärzitate:

Grundsätzlich sind immer die Originalwerke zu zitieren. Sekundärzitate sind ausnahmsweise erlaubt, wenn die Originalwerke nicht verfügbar bzw nur mit unververtretbarem Aufwand zu beschaffen sind.

Wenn Sie zB in der Monographie „Wege aus dem Konflikt. Mediation – Schlichtung – Gericht“ von *Sonnleitner* ein Zitat von *Blankenburg* lesen und dieses wiederum in Ihrer eigenen Arbeit angeben möchten, sollten Sie das Werk von *Blankenburg* beschaffen und aus diesem zitieren. Ist die Monographie von *Blankenburg* jedoch nicht zugänglich, so können Sie ausnahmsweise auch ein Sekundärzitat anführen.

Beispiel:

Blankenburg, Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie (1995) 49 ff, zitiert nach *Sonnleitner*, Wege aus dem Konflikt. Mediation – Schlichtung – Gericht (2015) 28.

Monographien:

Erstzitat:

Nachname des Autors/der Autorin (der AutorInnen) in Kursivschrift, Titel, Auflage hochgestellt (ohne Leerzeichen), Erscheinungsjahr in Klammer, Seite.

Beispiele:

Ferz, Mediation im öffentlichen Bereich (2014) 17.

Montada/Kals, Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage² (2007) 35.

Folgezitat:

Nachname des Autors/der Autorin (der AutorInnen) in Kursivschrift, Kurztitel (erstes Bedeutung gebende Hauptwort), Auflage, Seite.

Beispiele:

Ferz, Mediation 17.

Montada/Kals, Mediation², 35.

Zitieren von Onlinebeiträgen:

Erstzitat:

Sofern ausgewiesen Nachname des/der AutorIn in Kursivschrift, Titel des Beitrages, (falls ausgewiesen) Seite, Weblink und in eckiger Klammer Datum des Zitierens. Beachten Sie, dass das Abrufdatum des Weblinks im zeitlichen Naheverhältnis zum Abgabetermin der wissenschaftlichen Arbeit stehen muss.

Beispiele:

Salicites, Kindeswohl in Zivil- und Verwaltungsverfahren Bedarf die Gewährleistung des Kindeswohls einer Trennung der zivilen und öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsysteme?, www.jusportal.at/kindewohl-in-zivil-und-verwaltungsverfahren-bedarf-die-gewaehrleistung-des-kindewohl-einer-trennung-der-zivilen-und-oeffentlich-rechtlichen-rechtsschutzsysteme_hanna-salicites/ [03/2015].

Folgezitat:

Nachname des Autors/der Autorin (der AutorInnen) in Kursivschrift, Kurztitel, (falls ausgewiesen) Seite.

Beispiel:

Salicites, Kindeswohl.

Zitieren von Onlinekommentaren:**Erstzitat:**

Nachname des Kommentators in Kursivschrift, „in“, Nachname(n) des (der) Herausgeber(s) des Kommentars (Hrsg), Titel des Kommentars, hochgestellt Versionsnummer bei Onlinekommentaren mit eigenständigen Versionen oder Auflage bei Onlinekommentaren ohne eigenständigen Versionen, Artikel, Randnummer oder Randziffer, in eckiger Klammer Datum des Standes und die Fundstelle (Datenbank z.B. rdb.at, lexisnexus.at, lindeonline.at, ridaonline.at).

Beispiel für Onlinekommentare mit eigenständigen Versionen:

Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1.08} § 551 [Stand 1.8.2020, rdb.at].

Folgezitat:

Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.08} § 551.

Beispiel für Onlinekommentare ohne eigenständige Versionen:

Angst in Angst/Oberhammer (Hrsg), Kommentar zur EO³ § 95 EO [Stand 1.7.2015, rdb.at].

Folgezitat:

Angst in Angst/Oberhammer, EO³ § 95 EO.

Zitieren von Blogs und (ExpertInnen-)Foren:**Erstzitat:**

Nachname des Bloggers/der Bloggerin bzw des Experten/der Expertin in Kursivschrift und ggf Datum, Titel des Eintrags, Weblink und in eckiger Klammer Datum des Zitierens.

Beispiel:

Matthies 23.9.2020, Zur Umsiedelung von unbegleiteten minderjährigen Antragsteller*innen, www.juwiss.de/115-2020/ [10/2020].

Folgezitat:

Nachname des Bloggers/der Bloggerin bzw des Experten/der Expertin in Kursivschrift, Kurztitel, Seite.

Beispiel:

Matthies, Umsiedelung.

Beiträge in Sammelwerken:

Erstzitat:

Nachname des Autors/der Autorin in Kursivschrift, Titel des Beitrages, „in“, Nachname(n) des (der) Herausgeber(s)In (Hrsg), Titel des Sammelwerkes, Auflage, Erscheinungsjahr in Klammer, erste Seite des Beitrages, aktuelle Seite in Klammer.

Beispiel:

Ferz/Adler, Mediation im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und im Behinderteneinstellungsgesetz, in Prettenthaler-Ziegerhofer (Hrsg), Menschen mit Behinderung. Leben wie andere auch (2006) 329 (332).

Zimmer, Erfahrung mit Schlichtungsstellen in Österreich, in Mayr (Hrsg), Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten (1999) 113 (115).

Folgezitat:

Nachname des Autors in Kursivschrift, „in“, Nachname(n) des (der) Herausgeber(s) [eventuell (Hrsg)], aktuelle Seite des Beitrages.

Beispiel:

Ferz/Adler in Prettenthaler-Ziegerhofer 335.

Zimmer in Mayr 116.

Beiträge in Loseblattausgaben:

Erstzitat:

Nachname des Autors/der Autorin in Kursivschrift, Titel des Beitrages, „in“, Nachname(n) des (der) Herausgeber(s)In (Hrsg), Titel des Werkes, „Loseblattausgabe“, Nummer der Ergänzungslieferung (des Beitrags, wenn bekannt), Erscheinungsdatum in Klammer (des Beitrags), aktuelle Seite oder Registernummer, Kapitel.

Beispiele:

Oberhammer/Domej, Das Außerstreitverfahren nach dem MRG, in Rainer (Hrsg), Handbuch des Miet- und Wohnrechts, Loseblattausgabe, 16. Erg-Lfg (Wien 04/2009) 481.

Wiedermann/Fucik/Ferz, Das Recht der Mediation – gesetzliche Verankerung der Mediation, in Wanderer et al (Hrsg), Handbuch Mediation, Loseblattausgabe (Wien 04/2019) Reg 3, Kap 1.1.

Folgezitat:

Nachname des Autors in Kursivschrift, „in“, Nachname(n) des (der) Herausgeber(s) [eventuell (Hrsg)], aktuelle Seite des Beitrages oder Registernummer, Kapitel.

Beispiele:

Oberhammer/Domej, in Rainer 482.

Wiedermann/Fucik/Ferz, in Wanderer et al Reg 3, Kap 1.1.

Beiträge in Festschriften:

Erstzitat:

Nachname des Autors in Kursivschrift, Titel des Beitrages, „in“, Nachname(n) des (der) Herausgeber(s), Titel der Festschrift (wenn gegeben), Nachname des Geehrten, nach einem Bindestrich „FS“ bzw „GedS“, eventuell Anlass der FS bzw GedS, Erscheinungsjahr, Anfangsseite des Beitrages, aktuelle Seite in Klammer.

Wagner/Thole, Die Europäische Mediations-Richtlinie, in Baetge/von Hein/von Hinden (Hrsg), Die richtige Ordnung, FS Kropholler (2008) 915 (918).

Mayr, Neuigkeiten bei der außergerichtlichen Streitbeilegung in Österreich, in Ganner (Hrsg), Die soziale Funktion des Privatrechts, FS Barta (2009) 245 (248).

Folgezitat:

Beispiel:

Wagner/Thole in FS Korpholler 920.

Mayr in FS Barta 249.

Kommentare:

Erstzitat:

Nachname des Kommentators in Kursivschrift, „in“, Nachname(n) des (der) Herausgeber(s) des Kommentars (Hrsg), Titel des Kommentars, Auflage, Erscheinungsjahr in Klammer bzw bei Loseblattsammlung nach einem Hinweis darauf die Nummer der Ergänzungslieferung (EL), Monat und Jahr der EL, Artikel, Randnummer oder Randziffer.

Beispiel:

Fucik in Rechberger/Klicka (Hrsg), Kommentar zur ZPO⁵ (2019) § 433 Rz 2.

Folgezitat:

Fucik in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ § 433 Rz 2.

Zitierweise für Onlinekommentare siehe oben.

Beiträge aus Zeitschriften:

Erstzitat:

Nachname des Autors in Kursivschrift, Titel des Beitrages, Name der Zeitschrift (abgekürzt), Jahr, Anfangsseite des Beitrages, eventuell aktuelle Seite in Klammer.

Beispiele:

Stabentheiner, Überlegungen zum Einsatz von Mediation, wobl 2004, 291 (292).

Verfügt eine Zeitschrift über keine heftübergreifenden Seitenzahlen, ist auch die Nummer des Heftes mit der Abkürzung „H“ beizufügen.

Gitschthaler, Aktuelle Kindesunterhalts-Rechtsprechung. Die gemeinsame Betreuung von Kindern und deren unterhaltsrechtliche Auswirkungen, ÖRPfl 2016 H 2, 8 (9).

Folgezitat:

Nachname des Autors in Kursivschrift, Zeitschrift (abgekürzt), Jahr, aktuelle Seite.

Beispiele:

Stabentheiner, wobl 2004, 293.

Gitschthaler, ÖRPfl 2016/2, 21.

Zitierweise – Judikatur:

OGH

Erstzitat:

OGH (Leerzeichen, kein Beistrich) Entscheidungsdatum (beachten Sie, dass Sie nach dem Tag und dem Monat jeweils einen Punkt und ein Leerzeichen sowie nach dem Jahr einen Beistrich und ein Leerzeichen setzen müssen) Geschäftszahl (= Aktenzahl).

OGH 10. 2. 1993, 9 Ob A 604/92p.

Folgezitat:

OGH 9 ObA 604/92p.

VfGH

Erkenntnisse des VfGH werden grundsätzlich mit der Sammlungsnummer (Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg), also VfSlg (Leerzeichen) Nummer der Entscheidung (nach der 1000er Stelle wird ein Punkt gesetzt!) /Jahr zitiert.

Beispiel:

VfSlg 23.890/2007.

VwGH

Erkenntnisse des VwGH sind grundsätzlich mit der Sammlungsnummer zu zitieren.

Beispiel:

VwSlg 11.268 A/1983.

Zitierweise – Parlamentarische Materialien:

Regierungsvorlagen und Ausschussberichte

Nummer der Beilage, Abkürzung der Körperschaft mit vorangestelltem „Blg“, Session („Sess“) oder Gesetzgebungsperiode („GP“), wobei die Ordnungszahl in arabischen Ziffern zu schreiben ist, Seitenzahl (ohne Beistrich unmittelbar danach).

Beispiele:

ErläutRV 1346 BlgNR 25. GP 10.

AB 1681 BIGNR 25. GP 2.

Jene Quellen für die diese Richtlinien keine Zitierweise vorsehen, sind nach den Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR) zu zitieren.

Quellenverzeichnis:

Die verwendeten Quellen sind in einem Quellenverzeichnis am Ende der Arbeit gesammelt anzuführen. Dieses Verzeichnis ist in die Unterpunkte „Literatur“, „Sonstige Onlinequellen“, „Parlamentarische Materialien“ und „Judikatur“ zu gliedern.

Im Quellenverzeichnis sind alle in der Arbeit verwendeten Quellen anzuführen. Aufsätze und Beiträge in Onlinecommentaren sind jedenfalls dem Unterpunkt Literatur zuzuordnen. Die Form der Quellenangabe hinsichtlich der Literatur gleicht dem Erstzitat mit dem Unterschied, dass im Literaturverzeichnis in der Regel auch noch der Verlagsort beigefügt wird (außer bei Beiträgen aus Zeitschriften). Bei Beiträgen (in zB Sammelwerken, Zeitschriften, Kommentaren) wird auch im Quellenverzeichnis die Seitenzahl bzw Randziffer angegeben.

Beispiel: *Montada/Kals*, Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage² (Weinheim 2007).

Geordnet werden die Werke alphabetisch nach den Nachnamen der AutorInnen und die Judikatur chronologisch nach dem Entscheidungsdatum. Bei etwaigen Fragen bzw für Sonderfälle können die Werke „Dax/Hopf (Hrsg), Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen

Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR) samt Abkürzungsverzeichnis⁸ (Wien 2019)⁴ sowie „*Keiler/Bezemek, leg cit*⁴ (Wien 2019)⁴“ herangezogen werden.